

Statuten des Vereins

CIRCOMIX

Zentrum für Zirkus, Theater & aktives Lernen
Centro di circo, teatro & apprendimento attivo

Art. 1 – Bezeichnung

Der Verein trägt den Namen CIRCOMIX – Zentrum für Zirkus, Theater & aktives Lernen / Centro di circo, teatro & apprendimento attivo und ist ein anerkannter Verein mit Rechtspersönlichkeit, welcher gemeinnützte Ziele verfolgt.

Ab der Eintragung ins einheitliche gesamtstaatliche Verzeichnis des Dritten Sektors wird die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: "CIRCOMIX – Zentrum für Zirkus, Theater & aktives Lernen EO / Centro di circo, teatro & apprendimento attivo ODV" oder "CIRCOMIX – Zentrum für Zirkus, Theater & aktives Lernen ehrenamtliche Organisation / Centro di circo, teatro & apprendimento attivo organizzazione di volontariato".

Art. 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 39030 Vintl, Tulpeweg 1c.

Art. 3 – Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

Art. 4 – Zweck, Ziele und Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Schaffung eines Zentrums für zeitgenössische Zirkuskultur, Theater, Tanz, Musik, Animation und aktives Lernen. Dieses Zentrum versteht sich als Ausbildungs- und Aktionsstätte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in obengenannten Bereichen.

2. Grundlegender Gedanke der Arbeit des Vereins ist, den ganzen Menschen anzusprechen, durch ganzheitliche und nicht direktive Arbeitsweise Spiel- und Lernfreude zu wecken, zu fördern und zu erhalten. Durch verschiedenste künstlerische Techniken und Ausdrucksmittel möchte der Verein Raum schaffen für Kreativität, Fantasie und Abenteuer.

3. Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD Nr. 117/17.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD Nr. 117/17 ausgeübt werden die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

4. Die Unterstützung schon bestehender Institutionen und Projekte (die verschiedenen Tätigkeiten der *Circusschule Vintl*) und die Schaffung neuer Angebote (Spiel- und Lernwerkstätten für Jung und Alt, Workshops und Lehrgänge in obengenannten Bereichen, künstlerische Aktionen und Projekte, usw.) dienen der Verwirklichung der Vereinsziele und erfolgen im Rahmen der Haupttätigkeit laut dem vorherigen Absatz.

  **CIRCOMIX**
Zentrum für Zirkus, Theater und aktives Lernen
Centro di circo, teatro e apprendimento attivo
Tulpeweg 1C via Tulpe
39030 VINTL/VANDOIES
MwSt.-Nr. - Part. IVA 01716110216

5. Um die Vereinsziele zu erreichen, ist es auch möglich mit anderen Institutionen, Vereinen und Körperschaften zusammenzuarbeiten.

Art. 5 – Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit gekennzeichnet und übt seine Tätigkeit ohne Gewinnabsicht aus. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens, noch im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern.

Art. 6 – Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins bejahen und bereits sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die aktiv zur Verwirklichung der Vereinsziele laut Art. 4 dieser Statuten mitarbeiten. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil oder entsenden ihre Vertreter, die jeweils eine Stimme haben.

3. Fördernde Mitglieder sind solche, die ideell, wirtschaftlich oder politisch zur Unterstützung der Vereinsziele beitragen. Sie werden ständig über die Tätigkeit des Vereins informiert.

4. Die Vereinsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder werden durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt und können von dieser auch abgeändert werden.

5. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Interessierten und muss vom Ausschuss genehmigt werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen auf Aufnahme mit Kenntnisnahme und Akzeptanz der Statuten und die Entrichtung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied wird ein Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung ausgehändigt.

6. Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht auf einen anderen stimmberechtigten Vertreter übertragen, wobei ein Vertreter neben seinem eigenen höchstens ein weiteres Stimmrecht ausüben kann. Die Mitglieder haben das Recht, laut Art. 15, Abs. 3 des GvD Nr. 117/17 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 30 Tagen ermöglicht. Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten und eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

7. Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszweckes werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Art. 89, Abs. 1 der EU-

Belh

WJ

CIRCOMIX
Zentrum für Zirkus, Theater und aktives Lernen
Centro di circo, teatro e apprendimento attivo
Tulpeweg 1C via Tulpe
39030 VINTL/VANDOIES
MwSt.-Nr. - Part. IVA 01716110216

Verordnung 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden.

Art. 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt: jedes Mitglied ist berechtigt vom Verein auszutreten. Die Austrittserklärung wird dem Ausschuss schriftlich mitgeteilt und wird am Ende des laufenden Jahres wirksam;
- b) Durch Ausschluss: Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit auf Vorschlag des Ausschusses erfolgen, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereins nicht einverstanden ist, den Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder dessen Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet;
- c) Bei Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren;
- d) Ableben.

Die ausgetretenen, ausgeschlossenen oder aus sonstigen Gründen dem Verein nicht mehr angehörigen Personen können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern noch haben sie Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 – Vermögen des Vereins

1. Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden und Schenkungen
- c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus Aufführungen
- e) Einnahmen anderer Art

Gemeinsames Vermögen des Vereins bilden der Reservefond in Höhe von € 5.500, welcher erhalten bleibt, solange der Verein besteht sowie die Güter, die mit Mitteln des Vereins erworben werden oder auf andere legale Weise in das Eigentum des Vereins gelangen.

2. Die Mitglieder haben bis Ende Februar eines jeden Jahres einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sowie die einmalige Aufnahmegebühr durch den Ausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Bei Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, ist das Mitglied zur Zahlung der Beiträge für die gesamte Dauer des Geschäftsjahres verpflichtet, in welches das Ende der Mitgliedschaft fällt.

4. Die Verwendung sämtlicher Mittel des Vereins, inklusive möglicher Überschüsse, erfolgt ausschließlich zur Erreichung der in Art. 4 genannten zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele.

Art. 9 - Vereinsbücher und Register

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:

- a) Mitgliederbuch;
- b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Ausschusses.

2. Der Verein muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Rechnungsprüfer führen, sowie des Kontrollorgans, wenn dieses Organ ernannt wird.

Bel

W

3. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Art. 10 - Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.

3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.

4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Ausschuss und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

5. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.

Art. 11 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Ausschuss (Vorstand)
- c) Der Vorsitzende (Präsident)
- e) Die Rechnungsrevisoren

Art. 12 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder, der Ausschuss oder die Rechnungsrevisoren im Rahmen ihrer Zuständigkeit sie schriftlich beantragt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens 10 Tage vorher erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
- 2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses, welche auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionellen Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann;

BA

CIRCOMIX
Zentrum für Zirkus, Theater und aktive
Gentio di circo, teatro e apprendimenti
Pulpeweg 1C via Tulpe
39030 VINTL/VANDOIE
MwSt. Nr. - Part. IVA 01716110

3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der anderen Mitglieder des Ausschusses;
4. Die Wahl und Abwahl der Rechnungsrevisoren sowie der Mitglieder des Kontrollorganes, sofern deren Ernennung aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.
5. Genehmigung und Abänderung der Satzung;
6. Auflösung des Vereins;
7. Behandlung aller Punkte der jeweiligen Tagesordnung;
8. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD Nr. 117/17 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Mitgliederversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die ordentliche Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Für die Entscheidung über die Genehmigung und Abänderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Zustimmung von wenigstens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

3. Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden ein Schriftführer und bei Bedarf mindestens zwei Stimmzähler durch die Mitgliederversammlung ernannt.

4. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

5. Die Mitgliederversammlung kann auf begründeten und zweckdienlichen Antrag auch außerhalb des Vereinssitzes abgehalten werden.

Art. 13 – Der Ausschuss

1. Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereins besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen und wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Für den Ausschuss beratende Funktion haben:

- Pädagogisch-künstlerische Leitung
- Jugendvertreter/in
- Vertreter/in der Mitarbeiter/innen

2. Der Ausschuss ist das für die Verwaltung zuständige Organ. Dem Ausschuss obliegen die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er beschließt den Haushaltsvorschlag und erstellt den Jahresabschluss für jedes Geschäftsjahr sowie einen Tätigkeitsbericht. Er unterbreitet den Rechnungsrevisoren mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und hinterlegt diese Unterlagen 30 Tage vorher am Sitz des Vereins, um den Mitgliedern die Einsichtnahme zu ermöglichen.

3. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss

muss vom Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

Art. 14 – Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Einberufung und Vorsitz der Mitgliederversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss;
3. Vertretung des Vereins nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;
5. Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereins zu sorgen;
6. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahmen er dem Ausschuss vorschlägt.

Art. 15 – Pädagogisch-künstlerische Leitung

Die pädagogisch-künstlerische Leitung wird vom Ausschuss beauftragt. Sie ist für folgende Aufgabenbereiche verantwortlich:

- a) Ausarbeitung des Tätigkeitsplanes des Vereins;
- b) Koordination und Leitung der Aktivitäten der Circusschule;
- c) Regie bei Eigenproduktionen;
- d) Koordination der Tätigkeiten innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen;
- e) Organisation und Durchführung der verschiedenen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss.

Die pädagogisch-künstlerische Leitung kann mit einem vom Ausschuss festgesetzten Honorar für ihre Arbeit bezahlt werden.

Art. 16 – Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisorenberichtes. Die Rechnungsrevisoren hinterlegen den Jahresabschluss sowie einem eigenen Bericht spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins, um den Mitgliedern Einsichtnahme zu ermöglichen. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Sollten die von Art. 30 des GvD Nr. 117/17 vorgesehenen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sollten die von Art. 31 des GvD Nr. 117/17 vorgesehenen Schwellen überschritten werden, wird ein eingetragenes Subjekt für die Rechnungsrevision ernannt.

Art. 17 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 18 – Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Art. 19 – Auflösung des Vereins



CIRCOMIX
Zentrum für Zirkus, Theater und aktives La
Centro di circo, teatro e apprendimento al
Tulpeweg 1C via Tulpe
39030 VINTL/VANDOIES
MwSt.-Nr. - Part. IVA 01716110216

Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Vereinen bzw. Organisationen, die im selben oder in einem ähnlichen Bereich arbeiten, zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des Dritten Sektors. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anwendung des Restvermögens.

Art. 20 – Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzung zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Gegenwärtige Vereinssatzung treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB zu den anerkannten Vereinen und des GvD Nr. 117/17, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

 
CIRCOMIX
Zentrum für Zirkus, Theater und aktives Lernen
Centro di circo, teatro e apprendimento attivo
Tulpenweg 1C via Tulpe
39030 VINTL/VANDOIES
MwSt.-Nr. - Part. IVA 01716110216